



**Allgemeine Bedingungen für die JVG - Landkaskoversicherung
(für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen)**

JVG-AVB Landkasko

Abschnitt A

§ 1	Versicherte Gefahren und Schäden
§ 2	Ausschlüsse
§ 3	Versicherte Sachen
§ 4	Geltungsbereich
§ 5	Versicherungsfall
§ 6	Versicherungswert und Versicherungssumme
§ 7	Umfang der Entschädigung
§ 8	Sachverständigenverfahren
§ 9	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
§10	Wiederherbeigeschaffte Sachen

Abschnitt A

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer leistet nach dem Eintritt des Versicherungsfalles Entschädigung für alle Beschädigungen und Verluste an versicherten Sachen, verursacht durch
 - a) Unfall während des Transportes oder des Einsatzes z. B. durch Umstürzen, Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder festen Gegenständen und ähnliche plötzlich mit mechanischer Gewalt von außen her einwirkenden Ereignissen;
 - b) Elementarereignisse und höhere Gewalt, z. B. Sturm, Sturmflut, Hochwasser, Erdbeben, Brückeneinsturz, Steinschlag (als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8);
 - c) Diebstahl, Raub und Unterschlagung;
 - d) vorsätzliche Handlungen betriebsfremder Personen; soweit nicht bestimmte Schäden und Gefahren vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
2. Die Versicherung für Betriebs- und Blitzschäden gilt abweichend von § 2 Nr. 1a), § 2 Nr. 2 und § 3 Nr. 1 JVG-AVB Landkasko auch für elektrische Einrichtungen und Anlagen der Landwirtschaft. Versichert sind Schäden, die durch Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (Überspannung, Kurzschluss, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen) sowie indirekte Blitzschäden.

§ 2 Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen sind Schäden durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) mangelhafte Wartung, Material- und Konstruktionsfehler, starkes Bremsen, Fahrerschütterung, Durchfahren von Schlaglöchern, Mängel der Bereifung;
 - c) unrichtige Deklaration gegenüber Beförderungsunternehmen, eine Verzögerung in der Beförderung, Nichteinhalten einer Lieferfrist bzw. durch Zins-, Kurs oder Konjunkturverluste, gleichviel aus welcher Ursache;
 - d) die natürliche Beschaffenheit der versicherten Sachen (z. B. Rost, Oxydation, Korrosion, Schimmel, Fäulnis) Abnutzung, Verschleiß;
 - e) Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Verkratzen, Verschrappen, Zerreißen, Verschmutzen, Auslaufen von Flüssigkeiten, normale Witterungseinflüsse (z. B. Eis, Frost, Hagel, Hitze, Regen, Schnee), Farb- und Emailleabsplitterungen, Ungeziefer, Nagetiere, es sei denn, ein solcher Schaden ist nachweislich die unmittelbare Folge der in § 1 Nr. 1.a-d) genannten Gefahren, ohne dass eine oder mehrere der in Nr. 3.a-d) genannten Gefahren mitgewirkt haben.
2. Ausgeschlossen sind Betriebsschäden jeder Art.
3. Ausgeschlossen sind die Gefahren
 - a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse sowie Gefahren aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
 - b) von inneren Unruhen, Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage und politischen Gewalthandlungen;
 - c) der Verstöße gegen behördliche Vorschriften, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - d) der Kernenergie oder Radioaktivität.

Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

§ 3 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Antrag/Versicherungsschein bezeichneten landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Maschinen.
2. Mitversichert sind die fest mit diesen Fahrzeugen/Maschinen verbundenen oder unter Verschluss gehaltenen Teile einschließlich Zubehör.
3. Nicht versichert sind
 - a) landwirtschaftliche Fahrzeuge mit eigenem Antrieb und/oder amtlichen Kennzeichen, Fahrzeuge zur gewerblichen Güterbeförderung;
 - b) Betriebsmittel.

§ 4 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt während der Beförderung, der bestimmungsgemäßen Einsätze und Lagerungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem sich eine versicherte Gefahr an versicherten Sachen zu verwirklichen beginnt.

§ 6 Versicherungswert und Versicherungssumme

1. Versicherungswert ist der am Schadentage gültige Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) für neue, gleichartige Sachen.
2. Die Versicherungssumme muss dem jeweiligen Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) entsprechen.

§ 7 Umfang der Entschädigung

1. Ersetzt werden
 - a) im Totalschadenfall der gemeine Wert der versicherten Sachen oder deren Teile zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Zeitwert). Ein Totalschaden liegt vor, wenn die versicherte Sache dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder wenn er in seine ursprüngliche Beschaffenheit nicht mehr zurückzusetzen ist.
Dem Totalschaden gleichzusetzen ist Verlust durch nachgewiesenen Diebstahl.
 - b) Bei Beschädigung oder Teilverlust die notwendigen Reparaturkosten, bei Neuanschaffung von Einzelteilen die jeweiligen Anschaffungskosten für ein gleichwertiges Teil (jedoch ohne Eilfracht-, Sonntags- oder Überstundenzuschläge). Von dem gemäß Satz 1 ermittelten Schaden finden wegen des Unterschiedes „neu für alt“ folgende Abzüge statt:

Versicherte Sachen bis zu 4 Jahre alt	1/10
Versicherte Sachen bis zu 6 Jahre alt	2/10
Versicherte Sachen über 6 Jahre alt	4/10

Liegt Reparaturunwürdigkeit vor, wird der Schaden unter Anwendung der Altersabzüge aufgrund der Reparaturtaxe, jedoch nicht über die in Nr. 1 a) festgesetzten Werte hinaus, ersetzt.

Restwerte werden dem Versicherungsnehmer angerechnet. Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderungen an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzfahrzeuges werden nicht ersetzt.

2. Unterversicherung
Der nach Nr. 1 errechnete Schaden wird nur dann voll ersetzt, wenn die Versicherungssumme dem Versicherungswert (Abschnitt A § 6) entspricht. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede versicherte Sache (Position) laut Versicherungsschein besonders festzustellen.

§ 8 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Schriftform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Schriftform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Schriftform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

- a) Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- c) Der Zinssatz liegt 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist.
- d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 3 a) und Nr. 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib entwendeter oder sonst abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen und ihm auf Verlangen seine Rechte an dem Schaden abzutreten.
2. Sind wieder herbeigeschaffte Sachen mit ihrem vollen Wert entschädigt worden, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat sich auf Verlangen des Versicherers innerhalb zwei Wochen nach Aufforderung hierüber zu entscheiden. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
3. Sind die wieder herbeigeschafften Sachen nur mit einem Teil des Wertes entschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer sie unter Rückzahlung der Teilentschädigung behalten. Erklärt er sich hierzu innerhalb zwei Wochen nach Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so sind die Sachen im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend zu verkaufen. Von dem Erlös, abzüglich der Verkaufskosten, erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten Teilentschädigung entspricht.

Ende des Dokumentes